Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang | 31. Juli 2026 | Nr. 13

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen 77

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen ... 78

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2026 78

Bekanntmachung der Gemeinde Römstedt Jahresabschluss 2022 79

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2026 79

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen

Der Titel wird um das Wort in Klammern (Schülerbeförderungssatzung) am Ende ergänzt.

§ 1 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach „des Schülers“ die Worte „/der Schülerin“ hinzugefügt, sowie das ausgeschriebene Wort „Zwei“ durch die Zahl „2“ ersetzt. Des Weiteren wird in Satz 1 nach dem Wort „Kilometer“ die Abkürzung „(km)“ hinzugefügt.
2. In Satz 2 werden nach „der Schüler“, „ihm“ und „den Schüler“ die Worte „/die Schülerin“, „/ihr“ und nochmals „/die Schülerin“ hinzugefügt. Zudem wird in dem Satzglied „von der Wohnung bis zur Haltestelle“ vor dem Wort „Haltestelle“ das Wort „nächstliegenden“ ergänzt.

§ 2 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach den Worten „dem Schüler“, die Worte „/der Schülerin“ hinzugefügt.
2. In Satz 1 wird das Wort „Beförderungsanspruch“ durch die Worte „Beförderungs- oder Erstattungsanspruch“ ersetzt.
3. In Satz 1 werden die Worte „im Sinne von Satz 1 oder 2“ gestrichen.
4. Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die allgemeinen Gefahren und üblichen Risiken des Straßenverkehrs stellen keine Verkehrsgefährdungen im Sinne dieser Satzung dar.“
5. In Satz 4 werden hinter dem Wort „Schüler“ die Worte „/der Schülerin“ eingefügt.

§ 3 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraphentitel „Beförderung zu Ersatzschulen“ wird ersetzt durch „Beförderung zu Schulen außerhalb des Landkreises Uelzen“.
2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „/einer Schülerin als nächste Schule“ eingefügt.
3. In Satz 1 werden nach den Worten: „des Gebietes des Landkreises Uelzen“ folgende Worte eingefügt: „und wird eine für den Schüler / die Schülerin kostenfreie Beförderung nicht angeboten,“.
   In Satz 1 wird das Wort „Schülerjahreskarte“ durch das Wort „Schülersammelzeitkarte“ ersetzt.
4. Satz 2 wird gestrichen.
5. Satz 3 wird Satz 2. In diesem Satz 2 werden die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt durch „Satz 1“, die Worte „die Schülerinnen und Schüler“ ersetzt durch „die Schüler/die Schülerinnen“ und das Wort „Schülerjahresfahrkarte“ wird ersetzt durch das Wort „Schülersammelzeitkarte“.

§ 4 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Worten „des Schülers“ die Worte „/der Schülerin“ hinzugefügt.
2. In Satz 3 wird das Wort „ausgenutzt“ durch das Wort „genutzt“ ersetzt und das Wort „Schulstandort“ wird durch das Wort „Wohnort“ ersetzt.

§ 5 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden folgende Wörter ausgetauscht: „Schülerinnen und Schüler“ durch „Schüler / Schülerinnen“, „Muß“ durch „Muss“ und „Kinder“ durch „Schüler / Schülerinnen“.

§ 6 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 wird der bisherige Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
   „Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Schülersammelzeitkarte erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Uelzen berechtigt.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,65 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,60 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

Im Einzelfall kann der Landkreis Uelzen als Träger der Schülerbeförderung auf Antrag bestimmen, dass ein anderes Transportmittel zu benutzen ist. Nur für das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel werden notwendige Aufwendungen auf Antrag erstattet."

2. In Ziffer 2 werden die Untergliederungen „a)", „b)" und „c)" durch einfache Spiegelstriche ersetzt.
   In Ziffer 2 zweiter Spiegelstrich (bisher b)) wird hinter den Worten „weiterer Schüler" das Wort „/Schülerinnen" eingefügt und hinter den Worten „jeden Schüler" die Worte „/jede Schülerin".

§ 7 der Satzung über die Regelung der Schülerbeförderung im Landkreis Uelzen wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Schulweg" werden die Worte „nach § 6" hinzugefügt. Die Zeitangabe „31. Oktober" wird geändert auf „15. Oktober".
2. Nach Satz 1 wird ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Fällt dieser Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des 15. Oktober der nächste Werktag."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Uelzen, 13.07.26

Der Landrat
gez. *(Dienstsiegel)*
(Dr. Blume)

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 32, 32a und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 29. Juni 2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a.	der/die Stadtbrandmeister/in i. H. v.	480,00 Euro
b.	die stellv. Stadtbrandmeister/innen i. H. v.	220,00 Euro
c.	der/die Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v.	220,00 Euro
d.	der/die Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehr i. H. v.	110,00 Euro
e.	die Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren i. H. v.	100,00 Euro
f.	der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v.	110,00 Euro
g.	der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktfeuerwehr i. H. v.	60,00 Euro
h.	die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren i. H. v.	50,00 Euro
i.	die Zugführer/innen der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v.	70,00 Euro
j.	der/ Stadtausbildungsleiter/in i. H. v.	60,00 Euro
k.	die Jugendfeuerwehrwarte/innen i. H. v.	70,00 Euro
l.	die Kinderfeuerwehrwarte/innen i. H. v.	70,00 Euro
m.	der/die Stadtkleiderwart/in i. H. v.	40,00 Euro
n.	die/die Gerätewarte/innen i. H. v.	30,00 Euro
o.	der/die Stadtsicherheitsbeauftragte i. H. v.	40,00 Euro
p.	die Sicherheitsbeauftragten i. H. v.	20,00 Euro
q.	die Stadtpressewarte i. H. v.	30,00 Euro
r.	der/die Schriftführer/in des Stadtkommandos i. H. v.	10,00 Euro
s.	der/die Stadt-Atemschutzbeauftragte i. H. v.	60,00 Euro
t.	der/die Leiter/in ELW-Gruppe i. H. v.	30,00 Euro.

Für Ausbildungslehrgänge (z. B. Modulare Grundlagenausbildung, Atemschutz-Lehrgang, Motorsägen-Lehrgang) erhalten die Ausbilder/innen eine pauschale Entschädigung i. H. v. 10,00 Euro je Unterrichtsstunde. Der/die Stadtausbildungsleiter/in erstellt hierfür einen schriftlichen Nachweis über die Lehrgangsausbildung.

Artikel 2

In § 1 Abs. 5 Satz 1 wird der Wert 13,00 Euro auf 20,00 Euro angehoben.

Artikel 3

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Uelzen tritt zum 01. September 2026 in Kraft.

Uelzen, den 30. Juni 2026

HANSESTADT UELZEN
L. S.
Jürgen Markwardt
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 30.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	723.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	883.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	699.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	525.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 30.03.2026

(Krug)
Bürgermeister

Verkündigung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.07.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/12(2026) erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Jelmstorf, 09.07.2026

GEMEINDE JELMSTORF
(Krug)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Römstedt Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Römstedt hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2022 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 NkomVG beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Das Jahresergebnis ist auf das Rechnungsjahr 2023 vorzutragen. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis von 111.649,99 € wird nach §123 Abs.1 S.1 Nr.1 NKomVG und §110 Abs. 6 S.2 NkomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis von 261.651,90 € wird der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt.

Der Jahresabschluss einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 NkomVG in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 12.08.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro Römstedt eingesehen werden.

Römstedt, den 27.07.2026

Feller
(Gemeindedirektor)

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.883.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.957.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	103.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150.000 € festgesetzt..

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	206 v. H.
2.	Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Stadorf, den 28.01.2026

Bütow
Bürgermeister

Verkündigung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 09.07.2026 unter dem Aktenzeichen 20-006/19(2026) erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwienau, 09.07.2026

GEMEINDE SCHWIENAU
(Bütow)
Bürgermeister